

Werkausschuss:

27.11.2023

Tagesordnungspunkt: 3

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für
das Jahr 2024; Empfehlungsbeschluss
für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0787/X

Sachlage:

Der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb, als Eigenbetrieb des Westerwaldkreises, hat für jedes Wirtschaftsjahr einen eigenständigen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltsplan des Westerwaldkreises beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und diversen Anlagen.

Der Wirtschaftsplan für 2024 wurde unter Berücksichtigung der neuen Gliederungsvorschriften des BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) an den Aufbau der Jahresabschlüsse angeglichen. Die Einzelkonten sind den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen zugeordnet.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, die auf der bisherigen Wirtschaftsführung basieren und künftige Kostenentwicklungen berücksichtigen.

Der Vermögensplan enthält auf der Einnahmeseite sämtliche zur Finanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben benötigten Mittel. Auf der Ausgabenseite sind die anstehenden Investitionen veranschlagt.

Der Wirtschaftsplan schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	30.147.600,00 EUR
in den Aufwendungen mit	31.091.900,00 EUR
als Jahresverlust	944.300,00 EUR
im Vermögensplan	
in der Einnahme mit	10.715.100,00 EUR
in der Ausgabe mit	10.715.100,00 EUR

Der in § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz verbindlich vorgeschriebene Mindestgewinn wurde in der Gebührenkalkulation 2024 mit einem Betrag von 328.100,00 EUR berücksichtigt.

Der im Erfolgsplan für 2024 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 944.300,00 EUR resultiert aus der Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ab dem 01.01.2024. Dieses Gesetz schafft die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und für eine Bepreisung von Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO₂-Emissionen), um die mit dem Klimaschutzplan 2050 von der Bundesregierung festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen. Dies hat für den WAB zur Folge, dass im Erfolgsplan Aufwendungen in Höhe von 944.300,00 EUR eingestellt werden müssen, die für die thermische Verarbeitung von Restabfällen, Sperrabfällen, Althölzern und Sonderabfällen entstehen. Dieser kalkulierte Jahresverlust in Höhe von 944.300,00 EUR soll zu späterer Zeit durch eine Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen werden.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen ist 2024 nicht erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 4.353.000,00 EUR erforderlich, vorwiegend wegen der Baumaßnahmen zur Oberflächenabdichtung auf der Deponie in Meudt sowie wegen der Beschaffung von Fahrzeugen und Gerät. Infolge immer länger werdender Lieferzeiten müssen Verpflichtungen bzw. Vertragsabschlüsse u.U. vor dem jeweiligen Ausführungsjahr bzw. vor dem späteren Abnahmejahr geschlossen werden.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung soll 10.000.000,00 EUR betragen. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises vom Kreistag festzusetzen und zu beschließen.

Der Entwurf des Kreistagsbeschlusses über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, der Kreditermächtigungen und dem Höchstbetrag der Kassenkredite ist dem Wirtschaftsplan als Anlage 5 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt dem vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 zu und empfiehlt dem Kreistag, die Gesamtbeträge wie folgt festzusetzen:

im Erfolgsplan:

in den Erträgen auf	30.147.600,00 EUR
in den Aufwendungen auf	31.091.900,00 EUR
als Jahresverlust auf	944.300,00 EUR

im Vermögensplan:

in der Einnahme auf	10.715.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	10.715.100,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen wird für 2024 auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2024 auf 4.353.000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.